Gemeinde Straßlach-Dingharting

Bebauungsplan „Talfeld BA II“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber
Gemeinde Straßlach-Dingharting
Schulstraße 21
82064 Straßlach

Verfasser
r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Kanalstr. 4
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 16.06.2025

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Taldfeld BA II“, um auf den Flurnummern 508, 508/21 Tfl. sowie 508/33 ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird ermittelt, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der Planung entgegenstehen und inwieweit die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Hinblick auf § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig erscheint.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung sind:

- Übersichtsbegehung am 26.05.2025.
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

2. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Großdingharting nördlich der Pfarrer-Kohlhauf-Straße und westlich des Gemeindeweges. Östlich und südlich grenzen Einfamilien- und Doppelhäuser mit ihren Gärten an, westlich und nordwestlich intensiv genutztes Grünland sowie nördlich Ackerland.
Das Untersuchungsgebiet selbst besteht in der Südhälfte aus Intensivgrünland, in der Nordhälfte aus Ackerland. Nordöstlich wird es als (Holz-)Lagerfläche mit angebautem Schuppen genutzt.

Kartierte Biotope sind nicht betroffen.
In ca. 300m Entfernung liegt südwestlich der kartierte Biotop „Hecken am östlichen Ortsrand von Großdingharting“ (Nr. 8035-0124) sowie in ca. 600m Entfernung südöstlich das Landschaftsschutzgebiet „LSG Südliches Gleißental im Gebiet der Gemeinden Dingharting und Oberbiberg“ (Nr. LSG-00286.01).

saP-relevante Pflanzenarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten.

2.1. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumtypen („Grünland“, „Äcker“ sowie „Siedlungen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zum Vorkommen folgender saP-relevanter Tierarten kommen..

Bei der Aufstellung wurden die Arten und Tiergruppen bereits aussortiert (abgeschichtet), die aufgrund der konkreten Bestandssituation nicht in Frage kommen (z. B. Höckerschwan, Reptilien).

2.1.1. Säugetiere

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		1	1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4		1
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u		1	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g		1	3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u		2	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	4	1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u		1	1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		1	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		1	1
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g			1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		1	2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		2	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g		2	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g		1	1
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s		4	1
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u			1

Ein Vorkommen von sap-relevanten Fledermausarten ist möglich. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

2.1.2. Vögel

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	2	2
Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1	1	
Anser albifrons	Blässgans			R:g	1	2	
Anser anser	Graugans			B:g, R:g	2		3
Anser fabalis/serrirostris	Saatgans			R:g		1	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s			3
Apus apus	Mauersegler	3		B:u			1
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g	1	2	3
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s	3	3	
Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	1	1	2
Bubo bubo	Uhu			B:g	1	2	3
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1	1	2
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	1	2	
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u, R:g	2	2	1
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1	V	B:u	3		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	1		1
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g	2	1	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	R:g		1	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	2	1	
Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g	2	2	1
Columba oenas	Hohltaube			B:g, R:g	2	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	1	1	1
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	1	1	
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	2	3	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	B:g	2	2	2
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	3	3	2
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	2		1
Egretta alba	Silberreiher		R	R:g	1	2	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s, R:u	1	1	
Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g	2	2	2
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g		2	1
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g, R:g		2	
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	1	2	1
Falco vespertinus	Rotfussfalke			R:g	2	2	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g			2
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	2	1	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u			2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	2		1
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g	3	2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	B:s	3	2	2
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	2	2	2
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	2		2
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	2	1	2
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	B:g	3		
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u		2	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g			2
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	2	2	
Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g, R:g	2	2	2
Motacilla flava	Schafstelze			B:g, R:g	1	1	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	2		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	2	3	3
Passer domesticus	Haussperling	V		B:u			2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2	2	1
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	2	1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	2	2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u			2
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g	2	1	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	2		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		B:g	3	3	
Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u			2
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2	2	
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	2		2

Für alle übrigen Vogelarten - darunter viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) - ist davon auszugehen, dass aus folgenden Gründen durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist:

- Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):
  Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
  Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):
  Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Ein Vorkommen von sap-relevanten Vogelarten ist möglich. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

2.1.3. Begehung

Um die Nutzung der Fläche durch Fledermäuse und Vögel zu beurteilen, wurde eine Übersichtsbegehung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:
Da sich im gesamten Planungsgebiet keine Gehölze befinden, ist es als Standort von Quartieren oder Brutplätzen ungeeignet. Es dürfte allenfalls als Jagdgebiet gehölz- bzw. gebäudebewohnender Arten genutzt werden. Im Nordosten befinden sich außerhalb des Planungsumgriffs zwei Starenkästen, die aber

nicht genutzt wurden.
Für Bodenbrüter ist die Fläche zu klein.

2.1.4. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Fledermäuse
Im Umgriff sind keine Lebensstätten für Fledermäuse vorhanden.
Vögel
Im Umgriff sind keine Lebensstätten für Vögel vorhanden.

2.1.5. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse
Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung von benachbarten Quartieren kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass Fledermäuse das Gebiet in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat sind aufgrund der geringen Dichte der geplanten Bebauung nicht erheblich.

Um betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Lichtemissionen zu minimieren, sind folgende unter 3.1 genannten Maßnahmen notwendig, da lichtscheue Fledermausarten durch Beleuchtung vergrämt werden und so die Fläche nicht mehr als Jagdhabitat oder zum Transitflug genutzt werden könnte:

- Lampen zur Außenbeleuchtung müssen mit Steuerungsmöglichkeiten wie z.B. Dimmer oder Bewegungsmelder ausgestattet werden, um die Beleuchtungsdauer besonders zur Wochenstubenzeit (April bis Ende Juli) zu verringern.
- Die für die Außenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel dürfen keine kurzwelligen, blauen Lichtanteile (< 540 nm) und keine Farbtemperatur von mehr als 2.400 Kelvin aufweisen.
- Eingesetzte Lampen der Außenbeleuchtung müssen in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Geneigte Lampen sind unzulässig.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Tiergruppe kommt.

Vögel
Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von benachbarten Brutplätzen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat sind aufgrund der geringen Dichte der geplanten Bebauung nicht erheblich.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Tagaktivität der Vögel nicht zu erwarten.

2.1.6. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse und Vögel
Da weder Fledermausquartiere noch Vogelnester vorhanden sind, ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für diese Tiergruppen kommt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Lampen zur Außenbeleuchtung müssen mit Steuerungsmöglichkeiten wie z.B. Dimmer oder Bewegungsmelder ausgestattet werden, um die Beleuchtungsdauer besonders zur Wochenstubenzeit (April bis Ende Juli) zu verringern.
- Die für dieAußenbeleuchtung verwendeten Leuchtmittel dürfen keine kurzwelligen, blauen Lichtanteile (< 540 nm) und keine Farbtemperatur von mehr als 2.400 Kelvin aufweisen.
- Eingesetzte Lampen der Außenbeleuchtung müssen in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Geneigte Lampen sind unzulässig.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Maßnahmen werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt; eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht notwendig.

Der Verwirklichung der Planung stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D RL BY	Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand kontinental	B	Brutvorkommen
		R	Rastvorkommen
		D	Durchzügler
		S	Sommervorkommen
		W	Wintervorkommen
		s	ungünstig/schlecht
		u	ungünstig/unzureichend
		g	günstig
		?	unbekannt
		nr	nicht relevant